

**Benutzungsordnung der Lernwerkstatt  
des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 5. Mai 2026**

Aufgrund des § 98 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates die nachstehende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Lernwerkstatt
- § 3 Leitung der Lernwerkstatt
- § 4 Kreis der Nutzerinnen und Nutzer und Nutzungsbedingungen
- § 5 Ausleihe von Medien
- § 6 Rückgabe von Medien
- § 7 Überschreitung der Leihfrist
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Allgemeines Verhalten in der Lernwerkstatt sowie Haftung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 10 Haftung der Lernwerkstatt
- § 11 Hausrecht und Kontrollrecht der Lernwerkstatt
- § 12 Ausschluss von der Benutzung
- § 13 Schlussbestimmungen

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Lernwerkstatt des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz). Die Lernwerkstatt besteht aus den Standorten Lernwerkstatt A (Carolastraße 4 – 6, Raum A23.110/111) und Lernwerkstatt B (Straße der Nationen 12, Raum A30.241/242).
- (2) Bestimmungen der TU Chemnitz zur Hausordnung bleiben unberührt.

**§ 2**

**Aufgaben der Lernwerkstatt**

- (1) Die Lernwerkstatt ist eine hochschulöffentliche wissenschaftliche Medien-, Material- und Exponatesammlung (im Folgenden zusammenfassend als „Medien“ bezeichnet). Sie dient der Forschung, der Lehre, dem Studium, der Bildung der Mitglieder und Angehörigen der TU Chemnitz sowie als Ort für Veranstaltungen.
- (2) Die Lernwerkstatt bietet folgende Nutzungsmöglichkeiten:
  1. Benutzung von Medien in den Räumen der Lernwerkstatt,
  2. Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Lernwerkstatt,
  3. Digitalisierung und Vervielfältigung von Medien unter Beachtung rechtlicher Einschränkungen,
  4. Benutzung der Arbeitsplätze der Lernwerkstatt,
  5. Durchführung von Veranstaltungen gemäß Absatz 1 Satz 2.

**§ 3**

**Leitung der Lernwerkstatt**

- (1) Die Lernwerkstatt wird von einer Leiterin oder einem Leiter geführt und repräsentiert. Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des ZLB. Die Leiterin oder der Leiter ernennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt ist insbesondere zuständig für:
  1. die Koordination der Angebote der Lernwerkstatt,
  2. die Genehmigung der Nutzung und Entleiherung der Medien durch Dritte,
  3. die Beschaffung und Verwaltung der Medien,
  4. die Organisation des Entleihverkehrs,
  5. die Festlegung der Öffnungszeiten.

#### **§ 4**

##### **Kreis der Nutzerinnen und Nutzer und Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Lernwerkstatt kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der TU Chemnitz genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist auf Antragstellung möglich; über die Genehmigung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des ZLB. Die Nutzungsrechte von Dritten können durch die Leiterin oder den Leiter der Lernwerkstatt eingeschränkt werden.
- (2) Die Räumlichkeiten sind ohne förmliche Zulassung zugänglich. Die Benutzungsordnung gilt durch das Betreten als anerkannt.
- (3) Die Benutzung der Lernwerkstatt ist grundsätzlich gebührenfrei.

#### **§ 5**

##### **Ausleihe von Medien**

- (1) Eine Ausleihe von Medien ist für Mitglieder des ZLB ohne Genehmigung möglich. Eine Ausleihe an Personen, die kein Mitglied des ZLB sind, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der Lernwerkstatt möglich.
- (2) Für die Ausleihe ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung erklären sich die Nutzerinnen und Nutzer mit der elektronischen Speicherung personenbezogener Daten einverstanden. Dabei werden von Mitgliedern und Angehörigen der TU Chemnitz Name, Matrikel- bzw. Personalnummer und E-Mail-Adresse, bei allen anderen zur Ausleihe zugelassenen Personen Name, Adresse und E-Mail-Adresse erhoben. Jede Nutzerin und jeder Nutzer verpflichtet sich, Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Es wird kein Benutzerausweis ausgegeben, die Legitimation erfolgt durch den Studierenden- bzw. Mitarbeiterausweis (beides auch als TUC-Card bezeichnet) oder ein Ausweisdokument.
- (3) Häufig verlangte oder für die akademische Lehre benötigte Medien können vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Unter der Verantwortung anderer Untergliederungen der TU Chemnitz stehende Medien sind dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt ist berechtigt, die Anzahl der einer Nutzerin oder einem Nutzer gleichzeitig überlassenen Medien zu beschränken.
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer prüft bei Empfang eines jeden Mediums dessen Zustand und teilt vorhandene Schäden unverzüglich dem Personal der Lernwerkstatt mit. Unterbleibt diese Prüfung, so ist davon auszugehen, dass das Medium bei der Übergabe unbeschädigt war.
- (6) Entliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (7) Die Leihfristen für die unterschiedlichen Medien werden durch die Leiterin oder den Leiter der Lernwerkstatt festgelegt und durch Aushang veröffentlicht.
- (8) Dauerausleihen sind nicht zulässig.

#### **§ 6**

##### **Rückgabe von Medien**

- (1) Entliehene Medien sind innerhalb der festgelegten Leihfristen unaufgefordert während der Öffnungszeiten in der Lernwerkstatt zurückzugeben.
- (2) Medien müssen an dem Standort zurückgegeben werden, an dem sie entliehen wurden.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung entliehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden können.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag einmal verlängert werden, wenn das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist per E-Mail oder persönlich zu stellen. Über die Verlängerung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt.

#### **§ 7**

##### **Überschreitung der Leihfrist**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Verzugsgebühren gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Entstehung von Gebühren ist nicht an den Zugang eines Erinnerungs- oder Mahnschreibens gebunden.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer werden höchstens zweimal kostenpflichtig gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung zur Rückgabe der entliehenen Medien aufgefordert.
- (3) Werden entliehene Medien innerhalb der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben, kann die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt die Rückgabe des Mediums auf dem Wege des Verwaltungszwanges nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erwirken oder das Medium für verloren erklären und Geldersatz gemäß § 9 Abs. 7 verlangen.
- (4) Aufforderungen zur Rückgabe von Medien gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von der Nutzerin oder dem Nutzer mitgeteilte E-Mail-Adresse gesandt wurden (vgl. § 5 Abs. 2).
- (5) Solange die Nutzerin oder der Nutzer ihren oder seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachgekommen ist, kann ihr oder ihm die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

## **§ 8**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Lernwerkstatt werden von der Leiterin oder dem Leiter der Lernwerkstatt festgesetzt und durch Aushang veröffentlicht.
- (2) Die Lernwerkstatt kann zur Revision ihrer Bestände, zur Durchführung von Veranstaltungen oder aus sonstigen triftigen Gründen von der Leiterin oder dem Leiter der Lernwerkstatt kurzfristig geschlossen werden.

## **§ 9**

### **Allgemeines Verhalten in der Lernwerkstatt sowie Haftung der Nutzerinnen und Nutzer**

- (1) Zur Gewährleistung guter Nutzungsbedingungen haben sich die Nutzerinnen und Nutzer in der Lernwerkstatt ruhig zu verhalten und aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Personals der Lernwerkstatt nachzukommen. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für Schäden und Nachteile, die der Lernwerkstatt aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren, das Rauchen sowie das Essen sind in der Lernwerkstatt nicht gestattet. Das Trinken ist während der Benutzung von Medien untersagt. Bei Verwendung von mitgebrachten technischen Geräten sind die Hinweise des Personals der Lernwerkstatt zu beachten.
- (4) Die Nutzung von mitgebrachten Geräten zur Vervielfältigung von Medien ist nur unter Aufsicht und nach Rücksprache mit dem Personal der Lernwerkstatt erlaubt. Sämtliche elektronischen Geräte sind während des Aufenthaltes in der Lernwerkstatt lautlos zu stellen.
- (5) In die Lernwerkstatt A dürfen Taschen und Garderobe nicht mitgebracht werden. Im Eingangsbereich stehen hierfür Schließfächer sowie Garderobenhaken zur Verfügung.
- (6) Die Nutzerin oder der Nutzer hat alle Medien und Einrichtungsgegenstände der Lernwerkstatt, einschließlich der technischen Ausstattung, sorgfältig zu behandeln und daran keine Veränderungen vorzunehmen.
- (7) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, für abhanden gekommene oder beschädigte Medien Ersatz zu leisten. Dies gilt auch, wenn sie oder er die Medien an Dritte weitergegeben hat. Die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt kann von der Nutzerin oder dem Nutzer verlangen, dass sie oder er den früheren Zustand des Mediums wiederherstellt. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt verlangen, dass die Nutzerin oder der Nutzer auf eigene Kosten ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Medium beschafft bzw. den Zeitwert des Mediums erstattet.

## **§ 10**

### **Haftung der Lernwerkstatt**

- (1) Die Lernwerkstatt haftet nicht für:
  1. den Verlust von persönlichem Eigentum,
  2. Schäden, die den Nutzerinnen und Nutzern durch fehlerbehaftete, unvollständige, unterbliebene oder verzögerte Dienstleistungen entstanden sind,
  3. Schäden, die den Nutzerinnen und Nutzern durch entlehene Medien (z. B. Datenträger) entstanden sind.
- (2) Im Übrigen ist ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 11**

### **Hausrecht und Kontrollrecht der Lernwerkstatt**

- (1) Im Auftrag der Rektorin oder des Rektors der TU Chemnitz übt die Direktorin oder der Direktor des ZLB das Hausrecht bezüglich der Lernwerkstatt aus. Die Direktorin oder der Direktor kann die Leiterin oder den Leiter der Lernwerkstatt mit der Wahrnehmung des Hausrechtes beauftragen.
- (2) Die Lernwerkstatt ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen.
- (3) Das Personal der Lernwerkstatt ist berechtigt, sich von den Nutzerinnen und Nutzern ein gültiges Personaldokument vorlegen zu lassen und sich im begründeten Verdachtsfall den Inhalt von mitgeführten Mappen, Taschen etc. vorweisen zu lassen.

## **§ 12**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Lernwerkstatt wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann von der Leiterin oder dem Leiter der Lernwerkstatt befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Lernwerkstatt ausgeschlossen werden.
- (2) Die betroffene Person ist vorher anzuhören.
- (3) Die aus der Benutzung bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter der Lernwerkstatt Widerspruch eingelegt werden.

**§ 13****Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Lernwerkstatt des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Chemnitz Nr. 34/2019, S. 1089) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 4. März 2026 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 21. April 2026.

Chemnitz, den 5. Mai 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier